

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

3 (31.3.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. März

1898.

Inhalt.

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Den Zustand der Geistlichen Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1896 betr. — 2. Die Errichtung einer Pfarrwitwen- und Waisenkasse für die evang. Pfarrei der Friedenskirche in Mannheim betr. — 3. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1897 betr. — 4. Die Begrenzung des evang. Kirchspiels Waldkirch betr. — 5. Die Begrenzung des evang. Kirchspiels Zell i. W. betr. — 6. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. —

Versehung von Pastoralionsgeistlichen Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.
Todesfälle.
Sonstige Mitteilungen.
Verichtigung.

1.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November v. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Spöck-Stafforth aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Christof Drollinger in Brechtthal zum Pfarrer in Spöck zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Den Zustand der Geistlichen Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1896 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Wittwenkasse wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1896 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 10. Februar 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein

2. Die Errichtung einer Pfarrwitwen- und Waisenkasse für die evang. Pfarrei der Friedenskirche in Mannheim betr.

In Mannheim ist neben dem vereinigten Pfarrwitwen- und Waisensond für die vier Pfarreien an der Konkordien- und Trinitatiskirche, sowie dem gleichen Fond für die Pfarrei an der Lutherkirche nunmehr auch ein Pfarrwitwen- und Waisensond für die Pfarrei der Friedenskirche zur Versorgung der Hinterbliebenen der an dieser Kirche angestellten ordentlichen Pfarrer gegründet worden, welcher unter dem 29. Januar d. J. Nr. 2055 die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 21. Februar 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

3. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1897 betr.

Die am Weihnachtsfeste v. J. für die Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 6213 \mathcal{M} 36 \mathcal{S} ergeben, woraus, nach Ersatz einer Mehrverwendung vom vorigen Jahre, folgende Unterstützungen verwilligt worden sind:

1. An das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	1100 \mathcal{M}
2. An das Bahrer Rettungshaus in Dinglingen	800 "
3. An das Hardthaus in Welschneureuth	600 "
4. An die Rettungsanstalt Niesernburg bei Niesern	600 "
5. An den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder	600 "
6. An die Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tülingen	550 "
7. An die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	550 "
8. An das Waisenhaus des evang. Stifts in Freiburg	500 "
9. An die evang. Mädchenrettungsanstalt in Mannheim	450 "
10. An das Waisenhaus Georgshilfe bei Weinheim	420 "
	Summa 6170 \mathcal{M}

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfeste wieder zu erhebenden Kirchenkollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

4. Die Begrenzung des evang. Kirchspiels Waldkirch betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, ordnen wir im Hinblick auf § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung hiermit an, daß die Gemeindegemarkung Gutach bei Waldkirch in das evang. Kirchspiel Waldkirch, Diözese Emmendingen, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an einbezogen werde. Die Orte Waldkirch, Kollnau (mit Kohlenbach) und Gutach bilden hiernach ein einheitliches Kirchspiel.

Karlsruhe, den 12. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

5. Die Begrenzung des evang. Kirchspiels Zell i. W. betr.

Nachdem die staatliche Zustimmung dazu erteilt worden ist, ordnen wir im Hinblick auf § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung hiermit an, daß die Gemeinden Adelsberg, Mambach, Pfaffenberg, Riedichen und Häg mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an in das evang. Kirchspiel Zell i. W., Diözese Schopfheim, einbezogen werden. Die Orte Zell i. W., Azenbach, Adelsberg (mit Blauen), Mambach, Pfaffenberg, Riedichen und Häg (mit Altenstein, Gappach, Rohmatt, Rohrberg, Schürberg und Sonnenmatt) bilden hiernach ein einheitliches Kirchspiel.

Karlsruhe, den 12. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Diehm.

6. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1897 hat 8214 M 06 S ergeben. Unter Zuschlag von Rückzahlungen und Grübrigungen sind 8361 M 60 S zur Verteilung verfügbar. Hiervon wurden 955 M zu Stipendien verwendet, um Studierenden der Theologie die Vollenbung ihres Studiums zu ermöglichen (vgl. unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1895, Kirchl. Ges.-u. V. D. Bl. S. 51). Der Restbetrag von 7406 M 60 S wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet werden. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hiervon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 22. März 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

3.

Verfetzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Pfarrkandidat Otto Bang als Vikar nach Eckartsweier.
 " Oskar Herrigel als Vikar nach Kehl, von da nach Neulußheim.
 Pfarrverwalter Georg Stengel von Mosbach als solcher nach Neckarzimmern.
 Vikar Wilhelm Ackermann von Baiertal als solcher nach Ittlingen.
 " Herrmann Hofmann von Ittlingen als solcher nach Baiertal.
 " Karl Bauer von Kehl als Stadtvikar nach Karlsruhe.
 " Friedrich Haag, bisher beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Pechthal, dann als Stadtvikar nach Freiburg.
 " Hans Hoff, bisher beurlaubt, zuletzt in Eberbach, als Stadtvikar nach Sinsheim.
 " Arthur Ziller von Rheinbischofsheim als Stadtvikar nach Börrach.
 Pfarrverwalter Vic. Karl Kühner von Karlsruhe als solcher nach Waldbüsch.
 Pfarrkandidat Theodor Steinmann als Vikar nach Obrigheim, dann nach Rheinbischofsheim, dann nach Steinen.
 Pastorationsgeistlicher Hermann Bähr von Furtwangen als Pfarrverwalter nach Pechthal.
 Vikar Adolf Hermann, bisher beurlaubt, zuletzt in Dühren, als Pastorationsgeistlicher nach Furtwangen.
 Stadtvikar Friedrich Fuhr von Sinsheim als Pfarrverwalter nach Schillingstadt.
 Vikar Herrmann Eberhard von Jähenheim als solcher nach Mühlburg.
 Pfarrkandidat Gerhard Knobloch als Vikar nach Jähenheim.
 Vikar August Engert von Gochsheim als solcher nach Grenzach.
 Pfarrkandidat Oskar Sator von Mannheim als Vikar nach Gochsheim, von da nach Kehl.
 Vikar Gottfried Bodemer, bisher beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Muggen.
 " Karl Kneuder von Dangensteinbach beurlaubt.
 " Theodor Mezler von Weitenau als solcher nach Weisweil.
 " Siegfried Böckh von Weisweil als solcher nach Weitenau.
 Pfarrverwalter Michael Bey von Altenheim als solcher nach Brombach.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei der Christuskirche in Bahr, Diözese Bahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Mauer, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherzlich von Göler'schen Patronats Herrschaft zu Schatthausen zu melden.

Die evang. Pfarrei Brechtthal, Diözese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich durch ihre Dekanate innerhalb vier Wochen beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Stadtpfarrei Schwellingen, Diözese Oberheidelberg, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat auf Verlangen gegen die geordnete Vergütung von 1000 M einen Vikar zu halten. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Tüllingen, Diözese Vörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 8. März: Hamel, Wilhelm Albert, Stadtpfarrer in Schwellingen.

am 25. März: Ringer, Gustav Adolf Ludwig, Pfarrer und Dekan in Steinen.

6.

Sonstige Mitteilungen.

Aufstellung des Inventars: Erlass des Oberkirchenrats vom 19. März 1898. Nr. 1922.

1. Die Verhandlungen der Generalsynoden, die Vorlagen des Oberkirchenrats an diese Synoden über das Kirchenvermögen u. dgl. sind in das Inventar aufzunehmen (vgl. auch Anmerkung 4 zu § 21 der Registraturordnung).

2. Die unter Ziffer 1 genannten Druckschriften, Vorschriften über allgemeine Kirchensteuer, wie überhaupt alle Druckwerke, welche dem Kirchengemeinderat unentgeltlich zugehen, für welche also den Gemeinden oder Fonds Ausgaben nicht erwachsen, können ohne Wertangabe ins Inventar aufgenommen werden.

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuer behufs Bildung oder Ergänzung von Baufonds betr.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat auf eine Anfrage aus Anlaß eines einzelnen Falles in Übereinstimmung mit dem Großh. Ministerium des Innern unterm 9. März 1898 Nr. 4771 folgenden Bescheid gegeben:

1. In Fällen, in denen für spätere kirchliche Bauten, deren Ausführung als ein Bedürfnis anerkannt wird, zur Bildung oder Stärkung eines Baufonds kirchliche Steuern erhoben werden sollen, können bezw. müssen die Steuerkapitalien des Artikels 13 des örtlichen Kirchensteuergesetzes herangezogen werden.
2. Des Verfahrens nach Artikel 34, Abs. 2, Ziff. 1, 2 event. 3 und Abs. 3 des Gesetzes bedarf es nur dann, wenn unmittelbar zur Ausführung des Baues mit Heranziehung der angesammelten Mittel geschritten werden soll.

7.

Berichtigung.

In Nr. II. des Kirchl. Gef.-u. V.D.Vl. ist auf S. 13 Z. 3 v. u. statt „persönlich“ „gewöhnlich“ zu lesen.